

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 23. April 2024
(Prof. Schwaighofer, Prof. Venier)

I.

A und B beschließen gemeinsam, im Gasthaus des G die beiden an der Wand befestigten Sparvereinskästen in einem unbeobachteten Moment herauszureißen (die Halterungen sind in der Wand eingemauert). Sie haben nämlich gehört, dass sich in diesen Kästen immer recht viel Geld befindet, in jedem Kasten durchschnittlich etwa 2.000 Euro. Es ist geplant, dass sie die Kästen mit dem PKW des B abtransportieren, später aufbrechen, sich das Geld teilen und die Sparvereinskästen dann vergraben, um alle Spuren zu beseitigen.

Schon am nächsten Tag sind A und B im Gasthaus und sehen einen günstigen Zeitpunkt, um ihr geplantes Vorhaben zu realisieren. Gesagt, getan: A und B reißen die beiden Sparvereinskästen aus ihrer Verankerung, wodurch sie an der Wand des Gastzimmers einen Schaden von 200 Euro verursachen, und flüchten ins Freie. Als die beiden ihre Beute gerade in das Auto laden, merken sie, dass sie vom Gastwirt G beobachtet werden und G sich das Autokennzeichen notiert.

A und B fahren einige Kilometer vom Tatort weg und beschließen dann, ihre Beute wieder zurückzustellen, weil sie befürchten, über das Autokennzeichen ausgeforscht zu werden. So fahren die beiden zurück und stellen die zwei Kästen vor die Eingangstüre des Gasthauses, wo sie von G auch tatsächlich gleich vorgefunden werden. G hatte sofort nach dem Wegfahren von A und B über Notruf die Polizei verständigt und ihr das Autokennzeichen des wegfahrenden PKW bekanntgegeben.

Variante 1: In den Sparvereinskästen befanden sich zur Tatzeit insgesamt 4.000 Euro Bargeld.

Variante 2: In den beiden Kästen befand sich zum Tatzeitpunkt kein Geld, weil am Vortag der gesamte Inhalt (4.000 Euro) entleert worden war.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B nach beiden Varianten!

II.

Der Untersuchungshäftling U wird für eine Behandlung in das Krankenhaus ausgeführt, der Justizwachebeamte J begleitet und bewacht ihn. Beim Verlassen des Krankenhauses läuft U plötzlich davon. J verfolgt U, stolpert dabei jedoch über eine Gehsteigkante, kommt zu Sturz und zieht sich eine blutige Hautabschürfung am Handballen zu.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des U!

III. (Prozessrecht)

Der nicht durch einen Verteidiger vertretene X wird wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB angeklagt: Er soll das Opfer O im Zuge eines heftigen Streits um Geld durch einen kräftigen Schlag ins Gesicht schwer verletzt haben.

X gibt in der Hauptverhandlung an, er habe beim Schlag an gar nichts gedacht, ihm sei alles egal gewesen. Der Richter verurteilt X nach § 84 Abs 4 StGB, weil er davon ausgeht, dass X mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat, und begründet diese Feststellung auch überzeugend.

Einen Tag nach der Urteilsfällung erzählt ein Bekannter dem X, dass der Richter Mitglied im gleichen Kegelclub wie O ist.

- 1. Hat der Richter gesetzmäßig gehandelt? Wenn nein, wie hätte er vorgehen müssen?***
- 2. Welche(s) Rechtsmittel kann X ergreifen und aus welchen Gründen?***

Viel Erfolg!